Rach ber Abvocatenordnung.

Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein. Die Kosten der Feststellung und des Ansuchens um dieselbe treffen den Auftraggeber, den Advocaten nur ausnahmsweise dann, wenn die seststellende Behörde ihn zu deren Tragung wegen auffallender lleberschreitung der Sätze der Taxordnung für verbunden erachtet und dies mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht.

\$ 24.

Der Advocat ist berechtigt, den Betrag seiner Gebühren und Berläge auf den Grund der durch die zuständige Behörde sestgestellten Berechnung im Wege des Executionsprocesses einbringen zu lassen. Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzen Zahlungsfrist gegen einen oder den anderen Ansatz einwendet, daß die Mühwaltung oder der Berlag, den derselbe angiebt, nicht stattgesunden habe oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sosort aus öffentlichen Acten oder soust aus öffentlichen Urfunden erhellt, ist rücksichtlich der bestrittenen Ansätze, abgesehen von den soust gesetzlich bestimmten Fällen, die Hülfsvollstreckung auszusetzen.

Wird von dem Gerichte rechtsfräftig dahin erkannt, daß der Einwand begründet sei, so hat der Advocatensverein (vergl. § 26 flg.), welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrase von Einem bis Fünf und Zwanzig Thaler zu nehmen.

Nach den Beschlüffen der zweiten Rammer.

find, oder das Geschäft nicht vor einer öffentlichen Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein.

\$ 24.

Der Advocat ift berechtigt, ben Betrag feiner tar= mäßigen Gebühren und feiner Berläge auf Grund ber burch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege bes Executionsverfahrens einbringen gu laffen. Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf ber ihm gefetten Zahlungsfrift gegen einen ober ben anderen Unfat einwendet, daß die Mühmaltung ober ber Berlag, ben berfelbe angiebt, nicht ftattgefunden habe, ober bie Denb. waltung wider fein Berbot vorgenommen worden fei, und bas Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten ober fouft aus öffentlichen Urfunden erhellt, ober wenn ber Schuldner fonftige Ginwendungen vorbringt, welche, im Falle des Erweises, nach ben Grundsäten des bürger= lichen Rechts dem Anspruche entgegenstehen, so ift der Sachwalter wegen ber bestrittenen Beträge gur Ausführ= ung des Anspruche in den geordneten Procestweg zu verweisen.

Wird von dem Gerichte rechtsfräftig erkannt, daß eine in Rechnung gestellte Mühwaltung oder ein angessetzter Berlag nicht stattgefunden habe, so hat der Advocatenverein (vergl. § 26 flg.), welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe von Einem bis zu Fünfundzwanzig Thaler zu nehmen.